

BGer 1C 262/2015 vom 23. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_262_2015

FR: TF 1C 262/2015 du 23 septembre 2015

IT: TF 1C 262/2015 del 23 settembre 2015

Regeste

Führerausweisentzug | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid über eine Administrativmassnahme im Strassenverkehr. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung von Bundesrecht, was zulässig ist (Art. 95 lit. a, Art. 97 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin wurde wegen des Vorfalls vom 15. April 2014 in strafrechtlicher Hinsicht wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit verurteilt. Der Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen. Sie muss ihn sich damit entgegenhalten lassen. Es ist mit Treu und Glauben nicht vereinbar, einen Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen zu lassen und im anschliessenden Administrativverfahren dessen tatsächliche Grundlage in Frage zu stellen (BGE 123 II 97 E. 3c/aa; Urteile 1C_618/2012 vom 29. April 2013 E. 2.3; 1C_249/2012 vom 27. März 2013 E. 2.1.2; 1C_191/2012 vom 21. August 2012 E. 3). Dies gilt für die Beschwerdeführerin umso mehr, als ihr der Fahrausweis bereits fünfmal wegen Trunkenheitsfahrten entzogen worden war, sodass ihr die geltende Regelung, wonach ein solcher Vorfall zunächst straf- und anschliessend verwaltungsrechtlich beurteilt wird, bestens vertraut sein musste.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin führt dazu zwar aus, beim fraglichen Vorfall seien die Polizeibeamten gegen ihren Willen gewaltsam in ihre Wohnung eingedrungen und hätten sie an die Wand geschlagen, so dass sie sich blutende Verletzungen zugezogen habe. Sie sei von diesem Vorgehen derart geschockt und traumatisiert gewesen, dass sie sich im Strafverfahren nicht habe verteidigen können. Sie strebe deswegen zur Zeit eine Revision des Strafbefehls an, was indessen für das vorliegende Administrativverfahren nicht von Bedeutung sei. Letzteres trifft zu. Solange der Strafbefehl nicht aufgehoben bzw. revidiert wird, muss ihn sich die Beschwerdeführerin entgegenhalten lassen. Im Übrigen wäre der Einwand, sie sei wegen der angeblich widerrechtlich gegen sie angewandten Polizeigewalt ausserstande gewesen, den Strafbefehl fristgerecht anzufechten, in einem Verfahren zu Wiederherstellung der Frist nach Art. 94 StPO vorzubringen und nicht mit einem Revisionsbegehren (vgl. BGE 85 II 145 ; Urteil 1C_491/2008 vom 10. März 2009 E. 1.2). Der Einwand erscheint zudem wenig überzeugend, nachdem die angebliche schwere und

andauernde Traumatisierung die Beschwerdeführerin nicht daran gehindert hat, sich am Tag nach dem Vorfall allein auf den Posten der angeblich gewalttätigen Polizei zu begeben, um ihren Führerausweis wieder abzuholen.

E. 2.3

Damit ist nach der strafrechtlichen Verurteilung davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin vorsätzlich einer Blutprobe und einer Atemalkoholprobe widersetzte, was eine schwere Widerhandlung im Sinn von Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG darstellt. Den (im Übrigen ohnehin unbegründeten) Einwand, die Polizei sei nicht befugt gewesen, an ihrer Haustüre zu klingeln und, nachdem sie Anzeichen auf eine starke Angetrunkenheit feststellte, einen Atemalkoholtest oder eine Blutprobe anzuordnen, richtet sich gegen die strafrechtliche Verurteilung und ist damit unzulässig. Nach einer schweren Widerhandlung ist der Führerausweis für mindestens 12 Monate zu entziehen, wenn der Betroffenen der Ausweis in den vorangegangenen 5 Jahren wegen einer schweren Widerhandlung entzogen worden war (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG). Das ist vorliegend unbestritten der Fall, war doch der Beschwerdeführerin der Führerausweis mit Verfügung vom 13. August 2013 wegen einer Trunkenheitsfahrt vom 23. Juni 2013 mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,78 Gewichtspromillen für 6 Monate entzogen worden. Die Beschwerde ist offenkundig unbegründet.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.